

Reglement des Kleinen Rathes vom 20. April 1816, über die Bestellung und Pflichtordnung der Bezirksärzte.

In Genehmigung des von dem Löbl. Sanitäts-Collegio hinterbrachten Gutachtens, betreffend die Ausführung des 14. Artikels der Verordnung vom 8. November 1803, über die Organisation des Sanitäts-Collegii, wodurch bestimmt wird, daß in jeder gesetzlichen Bezirksabtheilung die nöthigen Bezirks-Ärzte aufgestellt werden sollen, die, vereint mit den obrigkeitlichen Beamten, auf die Handhabung der Sanitäts-Verordnungen zu wachen, übrigens aber bey Menschen- und Viehkrankheiten dem Sanitäts-Collegio wissenschaftliche Aufschlüsse zu ertheilen, und alles dasjenige zu verrichten haben, was die Pflichtordnung vom 26. Jenner 1804 mit sich bringt, — hat der Kleine Rath folgendes Reglement und Pflichtordnung für die Bezirksärzte festgesetzt.

Bestellung der Bezirksärzte.

a. In jedem der eilf verfassungsmäßigen Amtsbezirke, wird ein Bezirksarzt ernannt, und zu Besetzung dieser Stellen schlägt das Sanitäts-Collegium dem Kleinen Rathe, je nach der Anzahl

der brauchbaren Subjecte , für jeden vacanten Platz , wo möglich zwey Candidaten vor.

b. Die Bezirksärzte werden in der Regel aus demjenigen Amtsbezirke gewählt , in welchem sich eine Vacanz ereignet hat. Sollte das Sanitäts-Collegium erhebliche oder auf Localumstände bezügliche Gründe haben , um von dieser Regel abzuweichen , und einen Arzt aus einem benachbarten Bezirke vorzuschlagen , so soll dasselbe mit seinem Vorschlag zugleich die Ursache einer solchen Abweichung der Regierung anzeigen.

c. Jedem Bezirksarzte ernennt das Sanitäts-Collegium einen Adjuncten , der ihn in Krankheits-Abwesenheits- und andern Fällen , wo der Bezirksarzt nicht selbst functioniren kann , vertritt , und die Untersuchung macht.

d. Es wird sich zu diesem Ende von dem Bezirksarzt ein Verzeichniß der in seiner Section befindlichen Aerzte und Wundärzte eingeben lassen , und daraus einen solchen auswählen , den es als einen für diese Stelle brauchbaren und tüchtigen Mann kennt.

e. In dem Amtsbezirke Zürich sollen wegen seiner größeren Ausdehnung und Bevölkerung zwey Adjuncten aufgestellt werden.

f. Auf keinen Fall sind dem nämlichen Aerzte zwey Bezirksarztstellen zu übertragen , und nach

gleichen Regeln soll auch vom Sanitäts-Collegio bey der Bestellung und Wahl der Adjuncten gehandelt werden.

g. Die Mitglieder des Sanitäts-Collegii, die Oberamt männer und die Amtsrichter können nicht zu Bezirksärzten gewählt werden.

h. Wenn der Bezirksarzt zugleich Gemeindevorsteher ist, so soll er bey Obductionsfällen und gerichtlichen Untersuchungen, welche etwa in derjenigen Gemeinde vorkommen möchten, in welcher er Gemeindevorsteher ist, den nächsten Gemeindevorsteher zuziehen.

i. Bey muthmaßlichen Vergiftungen, bey Untersuchung todt gefundener neu geborner Kinder, wo Verdacht von Kindermord und die Untersuchung schwierig ist, oder auch in andern wichtigen Fällen, wo der Oberamt mann, nach Berathung und im Einverständniß mit dem Bezirksarzte findet, daß gerichtlich medicinische Untersuchungen ganz besonders schwierig seyen, und die daraus zu ziehenden Schlüsse von sehr wichtigen Folgen für einzelne Individuen werden könnten, sollen Experten aus dem Sanitäts-Collegio, nach einer unter sich einzuführenden Abwechslung, welche auch nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle einzurichten wäre, auf die an das Präsidium des Sanitäts-

Collegii zu richtende Aufforderung der Policen-Commission zugezogen werden.

B e s o l d u n g.

a. In Betrachtung der beschränkten ökonomischen Kräfte des Staates, und in Erwartung, daß jeder gemeinnützig denkende Bezirksarzt, schon durch die mit dieser Stelle verbundene Ehre und das dadurch vermehrte öffentliche Zutrauen sich zum Theil entschädigt finden werde, ist den Bezirksärzten, nicht so wohl ein Gehalt, als eine Entschädigung oder ein jährliches Wartgeld von 80 Franken bestimmt, in der Meinung, daß sie bey gerichtlichen Verrichtungen, nach folgendem Tarif entschädigt werden sollen,

b. Für einen halben Tag, insofern die Person, welche besichtigt werden muß, selbst zu dem Bezirksarzte oder Adjuncten ins Haus kommt, 3 Franken.

c. Wenn aber der Arzt sich zu dem Beschädigten begeben muß, und weniger als eine Stunde weit zu gehen hat, 4 Franken.

d. Bey der Entfernung von mehr als einer Stunde von dem Wohnorte des Bezirksarztes oder Adjuncten, 6 Franken.

e. Für Legal-Inspectionen und dazu gehörige

Visa et Reperta, die einen ganzen Tag wegnehmen, 10 Franken.

f. Bey Legal-Sectionen, die einen ganzen Tag Zeit wegnehmen, demjenigen Bezirksarzt oder Adjuncten, der dabey seine Instrumente gebraucht, 12 Franken, dem andern 10 Franken.

g. Und wenn eine Uebernachtung dazu käme, bey Legal-Inspectionen 14 Franken; bey Legal-Sectionen, demjenigen der dabey seine Instrumente gebraucht, 16 Franken; seinem Gehülfen 14 Franken. Alles in der Meynung, daß einerseits weder der Arzt, noch der Adjunct sich um Ventreibung dieser Taxen zu bekümmern habe, sondern daß ihm selbige durch die Kanzley derjenigen Behörde zugestellt werden, welche die gerichtliche Untersuchung anordnete, und daß in Fällen von Unvermögenheit der schuldig befundenen Parteyen, selbige unverweigerlich aus der Bußen- oder Sporteln-Cassa der betreffenden Gerichte, oder sonst durch den Fiscus vergütet werde. Und anderseits, daß, wo die Wichtigkeit des Gegenstandes die Gegenwart beyder Medicinalbeamten erfordert, jeder derselben diese Entschädniß zu beziehen habe.

h. Wenn die Bezirksärzte außerordentliche Reisen oder Bemühungen aus Auftrag des Sanitäts-Collegii verrichten müssen, so werden sie von demselben durch ein Taggeld von 4 Franken entschädigt.

Pflichtordnung für die Bezirksärzte.

a. Die Bezirksärzte sind verpflichtet, auf officiële Aufforderung der amtlichen Behörden ihres Amtsbezirks alle gerichtlichen Obductionen bey Todten und Lebendigen vorzunehmen, und dabey nach der ihnen vom Sanitäts-Collegio zuzustellenden Anleitung zu verfahren. Bey wichtigen Fällen, und insofern bey solchen aus einigem Zurwarten durchaus keine Versäumnis-Nachtheile entstehen können, werden sie ihre Adjuncten, oder bey derselben Entfernung oder Abwesenheit einen andern sachkundigen Arzt oder Wundarzt zuziehen. Von jedem medicinischen gerichtlichen Fundscheine oder Bericht, den sie über ihr Befinden der richterlichen Behörde eingeben, senden sie, unter Verantwortlichkeit und ohne Rücksicht auf die anscheinend mehrere oder mindere Wichtigkeit des Berichtes, am nähmlichen Tage ebenfalls dem Sanitäts-Collegio eine gleichlautende Abschrift zu.

b. So wie es überhaupt die Pflicht eines jeden gewissenhaften Arztes ist, so ist es vorzüglich diejenige eines Bezirksarztes, bey Selbstmorden oder andern Unglücksfällen, auch unaufgefordert herbey zu eilen, Hülfe und Rath zu ertheilen. Von ihrem Befinden auch bey weniger wichtigen Fällen von dieser Art, senden sie unverweilt dem Sanitäts-Collegio eine Abschrift ein.

c. Wird in solchen Fällen von andern Aerzten Hülfe geleistet, so sind sie berechtigt und angewiesen, auch von diesen Berichte einzufordern, und senden dieselben dem Sanitäts-Collegio ein.

d. Wenn Epidemien, wie Pocken, Masern, Ruhr, gallichte und faulichte Fieber, in ihren Bezirken sich äußern, eben so, wenn ansteckende Viehkrankheiten in denselben herrschen, und sie bemerken, daß von Seite der vollziehenden Gewalt nicht die erforderlichen Pollicey-Maßregeln getroffen oder befolgt werden, so berichten sie dieses dem Sanitäts-Collegio, und setzen diese Rapporte, insofern nicht durch die Umstände noch schnellere Berichte nöthig werden, von Monath zu Monath fort.

e. Sie werden ein vollständiges Verzeichniß aller examinirten und von dem Sanitäts-Collegio autorisirten Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Materialisten, Hebammen, Viehärzte aufnehmen (wozu ihnen die Herren Oberamtleute, durch vollständige Etats, welche sie von den Gemeindräthen einziehen, behülflich seyn sollen) und eine vollständige Abschrift davon dem Sanitäts-Collegio binnen drey Monathen von ihrer Ernennung an einsenden. Dieses Verzeichniß werden sie stets fortführen, und jährlich dem Sanitäts-Collegio einen Etat über den jedesmaligen Zustand

eingeben, so wie diese Behörde auch ihnen von dem Erfolge der Prüfungen Kenntniß geben wird.

f. Sie wachen, in den ihrer Aufsicht anvertrauten Kreisen, über die Befolgung der Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen; zeigen alles, was denselben zuwider läuft, besonders Vergehungen und Fehlerthaten der im vorhergehenden S. benannten, unter ihrer besondern Aufsicht stehenden Personen, dem Sanitäts-Collegio an, und verbinden mit jeder solchen Anzeige, besonders in erheblichen Fällen, ihre Vorschläge zu Hebung derselben. Sie richten insbesondere ihre Aufmerksamkeit auf die todten Geburten. Die Hebammen sind ihrer vorzüglichen Aufsicht empfohlen.

g. Wenn ihnen bekannt wird, daß in ihren Kreisen Alerärzte, Quacksalher, oder überhaupt dergleichen Leute, die zu einem solchen Geschäfte nicht gesetzlich befugt sind, mit einer der unter ihre Aufsicht gesetzten Einrichtungen sich abgeben, so zeigen sie dieß mit den erforderlichen Belegen unverzüglich dem Sanitäts-Collegio an. Fremde Hausirer mit Arzneywaaren, welche vom Sanitäts-Collegio nicht autorisirt sind, lassen sie, wenn sie nach vorhergegangener Warnung in ihrem Gewerbe fortfahren, durch Einladung an die vollziehende Behörde sogleich anhalten und dem Sanitäts-Collegio zuführen.

h. Ueber ihre besondern Verrichtungen werden ihnen von dem Sanitäts-Collegio noch nähere Anleitungen ertheilt werden.

Zugleich mit vorstehendem, hochobrigkeitlich genehmigten Reglement, welches, in nöthiger Anzahl von gedruckten Exemplaren dem Ebl. Sanitäts-Collegio, den sämtlichen Oberämtern, Bezirksärzten und deren Adjuncten zugestellt wurde, ist der hohen Regierung auch das nachfolgende von dem Ebl. Sanitäts-Collegio ausgearbeitete, Reglement vorgelegt, und ebenfalls am 20. April 1816 in das Protokoll des Kleinen Rathes aufgenommen worden.

Bei gerichtlichen Leichenöffnungen zu beobachtende allgemeine Regeln.

1. Der gerichtliche Arzt soll alle bey der Leichenöffnung vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm vorkommen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deswegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Berrichtet er die Section selbst, so kann er seinem Adjunct das Nöthige dictiren.

2. Hat der Verletzte eine Zeitlang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode, von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so soll derselbe bey der Section zugegen seyn; nicht als Obducent, sondern damit er über alle Umstände, welche bey dem Verletzten während seines Krankenlagers vorkamen, über die ärztliche Behandlung, die Zufälle bey seinem Sterben u. s. w. die nöthigen Aufschlüsse geben könne, oder noch besser, daß er schon eine schriftliche, ausführliche Krankheitsgeschichte des Verbliebenen mitbringe, welche dann in den Fundschein aufgenommen, oder demselben beigelegt werden kann.

3. Alle müßigen und unnöthigen Zuseher sind bey einem solchen Acte wegzuweisen.

4. Das während der Obduction geführte Protokoll muß jedesmal nach Beendigung derselben laut abgelesen, das etwa Vergessene oder Mangelnde auf der Stelle nachgetragen, das Unrichtige berichtigt, und es sodann von dem anwesenden ärztlichen Personale und den Beamten unterschrieben werden.

5. Die Ausarbeitung des Fundscheins (Sectionsbbericht, Visum et Repertum) darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zu Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände, in schwie-

rigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden.

6. Die Schreibart solcher Fundscheine muß deutlich, kurz, bündig seyn, und dabey lateinische Kunstausdrücke so viel als möglich vermieden werden.

7. Im Eingange des Fundscheines muß gesagt werden, wann, und auf wessen Befehl die gerichtliche Leichenöffnung angeordnet wurde, und ob allenfalls noch andere Actenstücke, und welche, zu Aufklärung des Factums mitgetheilt worden. Es müssen ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache warum sie unternommen wird, auch die anwesenden Beamten ausdrücklich genannt, und endlich der Ort wo, und die Zeit wann diese Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

8. Darauf folget eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabey in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände. Die bey der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden. Dabey muß man dann

genau auf den Umstand sehen, was die eigene Besichtigung bey der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer bestimmt genannter Personen bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab.

9. Dann folgt das eigentliche Gutachten, das ist, die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Erscheinungen der Leichenöffnung selbst nach physisch - medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß, so viel immer möglich, mit solchen beweisenden Gründen unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlussfolgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Erfahrungen und Beobachtungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andre willkürliche Sätze und Meinungen sollen dabey nicht gebraucht werden.

10. Der Bezirksarzt hat in seinem Fundschein die, was er aus den von ihm angeführten physisch - medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem was er nur muthmaßlich

maßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und sich ja zu keinen Trugschlüssen verleiten zu lassen; viel lieber soll er ein nur zum Theile befriedigendes, oder auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

11. Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gemachter Untersuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend, abgefaßt sey. Hierauf folgt die Benennung des Orts und das Datum der Ausfertigung. Zuletzt die Namensunterschrift und Pertschaft des Ausstellers.

Oft müssen auch verschiedene Gegenstände, welche als Belege zur Aufklärung der Thatsache beitragen, dem Fundschein als nöthige Beylagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden. Dahin gehören: Die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an oder bey sich trug, und die noch Spuren der hergebrachten Verletzungen zeigen, oder die bey

unbekannten Personen zu Entdeckung und Kenntlichmachung derselben beitragen können. Bei Vergiftungen, die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die mehr oder weniger im Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, und die allfällig bey dem Entseelten gefunden werden; bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von Medicinal-Personen oder Quacksalbern, die gegebenen Arzneyen, die verordneten Recepte; Krankheitsgeschichte; andere Actenstücke. Die Einsendung solcher Beulagen aber muß dann auch jedesmal in dem Fundschein sowohl von Innen als von Außen kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder Buchstaben bezeichnet werden.

Beschluß des Kleinen Raths vom 2. May 1816, betreffend die In- stallation der Oberamt männer.

1. Zu dem Actus der Installation sind nur diejenigen Personen, welche von Amtswegen und um der dabey, in Folge des Rathsbeschlusses vom 9. Merz, vorzunehmenden Beendigungen willen